OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

,hm hft4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607027/13/KH**

Datum: **Linz, 21. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. August 2024, GZ: VStV/924300346629/2024, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Spruchpunkte 1., 2. und 5. aufgehoben werden. Die in Spruchpunkt 4. verhängte Verwaltungsstrafe wird auf 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 102 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens verringert sich auf 65 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 8. August 2024, GZ: VStV/924300346629/2024, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) 7 Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), da ihm konkret Nachstehendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 31.12.2023, 01:16 Uhr
Ort: C__, B126 Str.km 6,6, stadteinwärts fahrend
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben in einer unübersichtlichen Kurve den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten.
2. Datum/Zeit: 31.12.2023, 01:16 Uhr
Ort: C__, B126 Str.km 6,2, stadteinwärts fahrend
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben in einer unübersichtlichen Kurve den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten.
3. Datum/Zeit: 31.12.2023, 01:17 Uhr
Ort: C__, B126 Str.km 5,6, stadteinwärts fahrend
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 21 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
4. Datum/Zeit: 31.12.2023, 01:17 Uhr
Ort: C__, B126 Str.km 5,55, stadteinwärts fahrend
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.
5. Datum/Zeit: 31.12.2023, 01:19 Uhr
Ort: C__, B126 Str.km 4,85, stadteinwärts fahrend
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben in einer unübersichtlichen Kurve den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten.
6. Datum/Zeit: 31.12.2023, 01:19 Uhr
Ort: C__, B126 Str.km 4,4, stadteinwärts fahrend
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 46 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
7. Datum/Zeit: 31.12.2023, 01:19 Uhr
Ort: C__, B126 Str.km 3,5, stadteinwärts fahrend
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 45 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 7 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 122/2022
2. § 7 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 122/2022
3. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
4. § 9 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
5. § 7 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 122/2022
6. § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
7. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005"

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass er sämtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der B 126 stadteinwärts eingehalten habe und lediglich im letzten Teilbereich etwa 70 km/h gefahren sei. Ihm sei ein mehrere hundert Meter hinter ihm fahrendes Auto aufgefallen, das die Spur nicht gehalten und den Abstand zu seinem Fahrzeug unregelmäßig variiert habe. Nach 3 bis 4 Minuten habe das Fahrzeug das Blaulicht einschaltet und der Bf habe bei einer Bushaltestelle angehalten.
Zu den Tatvorwürfen 1., 2. und 4. wird festgehalten, dass es in diesen Straßenbereichen keine unübersichtlichen Kurven gäbe, weiters habe der Bf bei km 5,55 keine Sperrlinie überfahren. Es gäbe auch keinerlei Beweise, dass er in diesen Bereich Linkskurven geschnitten hätte.
Zu den Geschwindigkeitsüberschreitungen wird vorgebracht, dass kein gleichbleibender Abstand vom Polizeifahrzeug zu dem vom Bf gelenkten Fahrzeug eingehalten worden sei, weshalb auch die Geschwindigkeitsmessung mittels Tachometer nicht herangezogen werden hätte dürfen, weiters habe es sich um eine kurvenreiche Straße gehandelt und sei die Nachfahrtstrecke zu kurz gewesen, weshalb kein verlässlicher Geschwindigkeitsvergleich möglich sei.
Zudem sei dem Bf laut Anzeige vorgeworfen worden, dass er zwischen 01:16:00 Uhr bis 01:19:00 Uhr zwischen Straßenkilometer 6,0 und 5,6 mit 120 km/h, zwischen Straßenkilometer 5,0 und 4,4 mit 99 km/h und zwischen Straßenkilometer 4,1 und 3,5 mit 97 km/h gefahren sei, wobei die Fahrtstrecke von 3.100 m zwischen Straßenkilometer 6,6 und 3,5 außer Streit gestellt werde. Weiters sei von einer Zeitspanne von 3 Minuten oder länger auszugehen. Rechnerisch hätte der Bf für die erste Strecke 12 Sekunden, die zweite Strecke 21,8 Sekunden und die dritte Strecke 22,2 Sekunden brauchen müssen, wenn er die angegebenen Geschwindigkeiten gefahren wäre. Demnach sei er mehr als die Hälfte der Strecke in 56 Sekunden gefahren, weshalb die restliche Strecke von 1.500 Metern, die zumindest in 2:04 Minuten zurückgelegt worden sei, dann mit

einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 43,5 km/h gefahren werden hätte müssen, was aufgrund der ihm vorgeworfenen Geschwindigkeiten nicht nachvollziehbar sei. Die vorgeworfenen Geschwindigkeiten seien rechnerisch lediglich möglich, wenn der Bf von einer massiv überhöhten Geschwindigkeit innerhalb kürzester Zeit auf eine sehr geringe Geschwindigkeit abgebremst hätte. Weiters sei die Beobachtung der gefahrenen Geschwindigkeit über eine zu kurze Strecke erfolgt. Der nicht digitale Tachometer sei nicht geeicht gewesen und die Nachfahrt sei auf einer sehr kurvenreichen Strecke erfolgt. Beantragt wird die Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen für KFZ-Technik.
Die Behauptung, eine Anhaltung sei nicht sofort möglich gewesen, sei nicht schlüssig, da das Polizeifahrzeug unter Verwendung des Blaulichts bei Dunkelheit sichtbar gewesen wäre. Die Vorwürfe, der Bf habe Kurven geschnitten, würden lediglich einen Verdacht darstellen.
Beantragt wird neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 18. Oktober 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf mit seinem Rechtsvertreter sowie die Vertreterin der belangten Behörde erschienen sind. Weiters war der geladene Zeuge KI D__ anwesend, der die Nachfahrt durchgeführt bzw. die dem angefochtenen Straferkenntnis zugrunde liegende Anzeige verfasst hat.

5. Aufgrund der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung wurde ein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik beauftragt, betreffend die Spruchpunkte 3., 6. und 7. zu beurteilen, welche gefahrene Mindestgeschwindigkeit dem Bf aufgrund der durchgeführten Nachfahrt jeweils vorwerfbar ist, sowie ob es aufgrund den bei Str.km 5,55 auf der B126 bestehenden straßenbaulichen Gegebenheiten aus fachlicher Sicht möglich ist, diese Passage mit ca. 120 km/h zu durchfahren.

Der ASV für Verkehrstechnik hielt in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 18. November 2024 betreffend die Frage der gefahrenen Mindestgeschwindigkeiten (Spruchpunkte 3., 6. und 7.) fest, dass für die Ermittlung einer vorwerfbaren Mindestgeschwindigkeit die Regelung Nr. 39 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Geschwindigkeitsmess- und Kilometerzähleinrichtung einschließlich ihres Einbaus [2018/1857], kurz: ECE 39, heranzuziehen ist, in welcher die maximal erlaubte

Voreilung von nicht geeichten Tachos enthalten ist. Die Ermittlung der vorwerfbaren Mindestgeschwindigkeiten erfolgte nach den Angaben des in der mündlichen Verhandlung zeugenschaftlich einvernommenen Polizisten, der die Nachfahrt durchgeführt hatte, wobei jeweils die aus fachlicher Sicht notwendige Mindestnachfahrstrecke von 300 m eingehalten wurde.

Unter Zugrundelegung der im Verhandlungsprotokoll angeführten Angaben des Zeugen E__ zur Nachfahrtstrecke und -geschwindigkeit und unter Anwendung der ECE 39, gemäß der für die vorliegende Fahrzeugklasse M die im Befund angeführte Ungleichung - *bei den angegebenen Prüfgeschwindigkeiten muss zwischen der angezeigten Geschwindigkeit (V1) und der tatsächlichen Geschwindigkeit (V2) folgende Beziehung bestehen: 0 ≤ (V1 – V2) ≤ 0,1 V2 + 6 km/h*] - heranzuziehen ist, ergaben sich laut Gutachten für nachführende Spruchpunkte folgende vorwerfbare Mindestgeschwindigkeiten:

- Spruchpunkt 3: Mindestgeschwindigkeit von 124 km/h
- Spruchpunkt 6: Mindestgeschwindigkeit von 98 km/h
- Spruchpunkt 7: Mindestgeschwindigkeit von 96 km/h

Zur Frage, ob es aufgrund der bei Str.km 5,55 auf der B126 bestehenden straßenbaulichen Gegebenheiten aus fachlicher Sicht möglich ist, diese Passage mit ca. 120 km/h zu durchfahren, hielt der Amtssachverständige fest, dass mangels Angaben betreffend die zum Tatzeitpunkt herrschenden Witterungsverhältnisse entsprechende Informationen bei der F__ bzw. Informationen über die für die Ermittlung möglicher Grenzgeschwindigkeiten notwendigen Reibungskoeffizienten der jeweiligen Fahrbahnoberfläche bei der für diesen Fachbereich zuständigen Abteilung BauNE beim Amt der Oö. Landesregierung eingeholt und mit Werten in der Fachliteratur verglichen wurden. Bei einem vom Amtssachverständigen durchgeführten Lokalaugenschein wurde der Fahrbahnbelag besichtigt und festgestellt, dass in der betreffenden Kurve augenscheinlich kein Quergefälle herrscht und somit keine zusätzlichen Seitenführungskräfte zu berücksichtigen sind. Anhand der gegebenen Bogenform der betrachteten Kurve ergibt sich ein berechneter Kurvenradius von ca. 230 m, bezogen auf die Fahrbahnmitte.
Unter Zugrundelegung der oben erwähnten recherchierten Parameter und sonstigen relevanten Umständen ergibt sich für die Befahrung dieser Kurve mit einem PKW eine ermittelte Grenzgeschwindigkeit zwischen 128 km/h und 136 km/h, wobei der zweite Wert eine qualitativ höhere Aussagekraft besitzt. Wird die besagte Kurve wie in der Anzeige angegeben „geschnitten", ergeben sich noch größere Radien, welche die möglichen Grenzgeschwindigkeiten entsprechend erhöhen. Aus technischer Sicht ist unter Zugrundelegung der erwähnten Umstände die Durchfahrt der gegenständlichen Kurve mit 120 km/h unter den angegebenen Umständen somit jedenfalls möglich.

6. Hinsichtlich des Gutachtens des ASV für Verkehrstechnik vom 18. November 2024 wurde in der Folge Parteiengehör gewährt. In seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2024 führte der Bf aus, dass der Zeuge E__ ausgesagt habe, dass es während der gesamten Nachfahrtstrecke keine signifikanten Geschwindigkeitsänderungen gegeben hätte. Laut Anzeige sei ihm vorgeworfen worden, dass er zwischen 01:16:00 Uhr und 01:19:00 Uhr (sohin während eines Beobachtungszeitraums von zumindest 3 Minuten) zwischen den Straßenkilometern 6,6 und 3,5 (sohin auf einer Fahrtstrecke im Ausmaß von 3100 m) mehrere Rechtsvorschriften verletzt haben solle. In der Folge werden die in der Beschwerde erfolgten Ausführungen betreffend die Länge Fahrtstrecken und aufgrund der vorgeworfenen Geschwindigkeiten errechneten Nachfahrtstrecken in den einzelnen Teilabschnitten nochmals wiedergegeben. Weiters wird darauf hingewiesen, dass ein realistischer Bremsweg nicht mit einberechnet worden sei und sich der Abstand zwischen dem Beginn der Nachfahrt und deren Ende jeweils vergrößert habe, weshalb sogar eine Geschwindigkeitszunahme während des Beobachtungszeitraumes behauptet werde, folglich handle es sich bei den vorgeworfenen Geschwindigkeiten um Mindestgeschwindigkeiten. Der Bf müsste somit jeweils von den vorgeworfenen Fahrtgeschwindigkeiten auf 43,5 km/h abgebremst und daraufhin wieder auf ca. 100 km/h beschleunigt haben. Die Ausführungen des Zeugen, es habe während der gesamten Strecke keine signifikanten Geschwindigkeitsänderungen gegeben, würden deshalb mit den Angaben in der Anzeige massiv in Widerspruch stehen und könnten keinesfalls der Wirklichkeit entsprechen.
Der Sachverständige möge aufklären, ob die vom Bf in seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2024 angestellten Berechnungen hinsichtlich der gefahrenen Geschwindigkeiten nachvollziehbar und korrekt seien bzw. unter Annahme, dass es auf der gesamten Nachfahrtstrecke keine signifikanten Geschwindigkeitsänderungen gegeben hätte, technisch und logisch nachvollziehbar seien. Weiters möge der Sachverständige aufklären, ob es sich bei den Kurven laut den Spruchpunkten 1., 2., 4. und 6. [Anm.: gemeint wohl Spruchpunkt 5. statt 6.] um sogenannte unübersichtliche Kurven gehandelt habe und ob aus technischer Sicht das Befahren derselben mit der ihm vorgeworfenen Geschwindigkeit möglich sei. Weiters möge der Sachverständige aufklären, dass sich die Ausführungen zu Punkt 2. der gutachterlichen Stellungnahme nicht auf die Anzeige, sondern auf die im Zuge des Beweisantrages gestellte Frage lt. Seite 9 des Verhandlungsprotokolls beziehen.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 31. Dezember 2023 zwischen 01:16 und 01:19 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in C__ auf der B126, wobei er stadteinwärts in Richtung C__ fuhr. [Behördenakt – Anzeige]

2. Im Rahmen der mit dem mit einem sowohl analogen, als auch digitalen, nicht geeichten Tacho ausgestatteten Polizeifahrzeug (VW Touran) durchgeführten Nachfahrt wurden festgestellt, dass der Bf als Lenker des oben angegebenen Fahrzeugs in drei Fällen die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat:

Zu Spruchpunkt 3.:
31.12.2023, 01:17 Uhr, Straßenkilometer 6,0 – 5,6: 121 km/h.
In diesem Straßenabschnitt der gegenständlichen Fahrtstrecke befindet sich keine Geschwindigkeitsbeschränkung, es ist somit die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h einzuhalten. Die Länge der notwendigen Nachfahrtstrecke (300 m) wurde eingehalten, das Polizeifahrzeug befand sich ca. 40 bis 50 Meter hinter dem Fahrzeug des Bf, es befand sich kein Fahrzeug zwischen dem Polizeifahrzeug und jenem des Bf und es bestand ständiger Sichtkontakt zum Fahrzeug des Bf. Das Polizeifahrzeug beschleunigte laut Tacho von 143 km/h auf 147 km/h, wobei sich der Abstand zum Fahrzeug des Bf trotzdem vergrößerte. Von dieser Geschwindigkeit wurden 15 % abgezogen und der errechnete Wert zugunsten des Bf abgerundet. Nach den Berechnungen des ASV für Verkehrstechnik in seiner Stellungnahme vom 18. November 2024 wäre eine noch um 3 km/h höhere Geschwindigkeit vorwerfbar.

Zu Spruchpunkt 6.:
31.12.2023, 01:19 Uhr, Straßenkilometer 5,0 – 4,4: 96 km/h
In diesem Straßenabschnitt der gegenständlichen Fahrtstrecke ist eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erlaubt. Die Länge der notwendigen Nachfahrtstrecke wurde eingehalten, das Polizeifahrzeug befand sich anfangs wiederum ca. 40 bis 50 Meter hinter dem Fahrzeug des Bf, es befand sich kein Fahrzeug zwischen dem Polizeifahrzeug und jenem des Bf und es bestand ständiger Sichtkontakt zum Fahrzeug des Bf. Das Polizeifahrzeug verringerte laut Tacho seine Geschwindigkeit von 122 km/h auf 114 km/h, wobei der Abstand zum Fahrzeug des Bf bei dieser Geschwindigkeit gleichblieb. Von der festgestellten Geschwindigkeit wurden 15 % abgezogen und der errechnete Wert zugunsten des Bf abgerundet. Nach den Berechnungen des ASV für Verkehrstechnik in seiner Stellungnahme vom 18. November 2024 wäre eine noch um 2 km/h höhere Geschwindigkeit vorwerfbar.

Zu Spruchpunkt 7.:
31.12.2023, 01:19 Uhr, Straßenkilometer 4,1 – 3,5: 95 km/h
Dieser Straßenabschnitt der gegenständlichen Fahrtstrecke befindet sich im Ortsgebiet und es ist hier eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erlaubt. Die Länge der notwendigen Nachfahrtstrecke wurde eingehalten, das Polizeifahrzeug befand sich anfangs wiederum ca. 40 bis 50 Meter hinter dem Fahrzeug des Bf, es befand sich kein Fahrzeug zwischen dem Polizeifahrzeug und jenem des Bf und es

bestand ständiger Sichtkontakt zum Fahrzeug des Bf. Das Polizeifahrzeug beschleunigte laut Tacho seine Geschwindigkeit von 112 km/h auf 115 km/h, wobei der Abstand zum Fahrzeug des Bf bei dieser Geschwindigkeit noch zunahm. Von der festgestellten Geschwindigkeit wurden 15 % abgezogen und der errechnete Wert zugunsten des Bf abgerundet.
Nach den Berechnungen des ASV für Verkehrstechnik in seiner Stellungnahme vom 18. November 2024 wäre eine noch um 1 km/h höhere Geschwindigkeit vorwerfbar.

[ON 5, S. 3-9; ON 11]

3. Bei Straßenkilometer 5,5 überfuhr der Bf am 31.12.2023 um 01:17 Uhr auf der B126 stadteinwärts Richtung C__ fahrend die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie. Ein Durchfahren dieses Straßenbereichs ist bei einer Geschwindigkeit von 120 km/h unfallfrei möglich. [ON 5, S. 3-9; ON 11]

4. Der Bf ist seit dem Jahr 2018 arbeitslos und bezieht derzeit monatlich 650 Euro Arbeitslosengeld. Er ist sorgepflichtig für 5 minderjährige Kinder, hat kein relevantes Vermögen und keine Schulden. [ON 5, S. 1 – Angaben Bf]

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 2024, zu welcher der Bf, sein Rechtsvertreter, die Vertreterin der belangten Behörde sowie der geladene Zeuge KI E__ / PI Nietzschestraße (zur Tatzeit PI Dornach), der die Nachfahrt durchgeführt und die Anzeige verfasst hat, erschienen sind. Weiters wurde nach der mündlichen Verhandlung eine fachliche Stellungnahme des ASV für Verkehrstechnik eingeholt, die in der Folge zum Parteiengehör übermittelt wurde. Der Bf erstattete dazu eine mit 3. Dezember 2024 datierte Stellungnahme (siehe dazu Pkt. I.5. und Pkt. I.6.).

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Behördenakt und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung, hier v.a. der detaillierten Aussage des Zeugen KI E__ sowie der gutachterlichen Stellungnahme des ASV für Verkehrstechnik vom 18. November 2024.

3. Zu dem am Tag vor der mündlichen Verhandlung erstatteten Vorbringen, dass ein wegen eines Verstoßes gegen das Sicherheitspolizeigesetz gegen den Bf geführtes Verwaltungsstrafverfahren, in welchem ihm vorgeworfen wurde, er habe sich während der verfahrensgegenständlichen Amtshandlung aggressiv gegenüber dem amtshandelnden Beamten verhalten, eingestellt worden sei und dass die Glaubwürdigkeit und Haltbarkeit der Angaben der damals einschreitenden

Polizeibeamten im gegenständlichen Ermittlungsverfahren zu prüfen seien, ist festzuhalten, dass das im Rahmen der Anhaltung, die erst nach Verwirklichung sämtlicher dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten erfolgte, von den Beteiligten gezeigte Verhalten für sich gesehen keinen Einfluss auf die Beurteilung der bereits abgeschlossenen Autofahrt des Bf hat. Augenscheinlich gab es zur Frage, wer wen im Rahmen der Anhaltung angeschrien habe, unterschiedliche Wahrnehmungen, welche aus Sicht des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Frage der Verwirklichung der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen jedoch keinen maßgeblichen Einfluss auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der auf den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt (Tatbestände betreffend das Lenken des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs) bezogenen Aussagen sowohl des Bf, aber auch des Zeugen KI E__ haben.

4. Der Zeuge KI E__ wirkte bei seiner Einvernahme in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig, insbesondere gab es keine Anhaltspunkte, die Zweifel an seinen in der Anzeige detailliert aufgezeichneten Angaben zur Höhe der jeweiligen Geschwindigkeitsüberschreitungen und zur Länge der jeweiligen Nachfahrtstrecke aufkommen ließen. Dass er in der mündlichen Verhandlung betreffend Lage und Länge der konkreten Nachfahrtstrecken bzw. die Höhe der gefahrenen Geschwindigkeiten auf seine detaillierten Angaben in der Anzeige verwies, war vor dem Hintergrund, dass die Tatzeit Ende Dezember 2023 datiert, als nachvollziehbar anzusehen.

Der Bf hinterließ einen grundsätzlich nicht unglaubwürdigen Eindruck, wobei das Beschwerdevorbringen (das auch von seinem Mitfahrer gegenüber der belangten Behörde wiederholt wurde), dass er nur so schnell gefahren sei, weil er Angst gehabt habe, dass er in einen Unfall mit diesem Fahrzeug verwickelt werden könnte, im weiteren Kontext seiner Vorbringen wenig nachvollziehbar scheint. Einerseits ist die vom Bf gezeigte Reaktion auf ein im Rückspiegel ersichtliches Fahrzeug, das angeblich mit überhöhter Geschwindigkeit in Schlangenlinien hinter ihm fuhr, nämlich dass er selbst die Geschwindigkeit massiv erhöhte, um nicht in einen Unfall verwickelt zu werden, als lebensfremd einzustufen, da man in einer derartigen Situation viel eher das Tempo verringert und das Fahrzeug, von dem man sich gefährdet fühlt, passieren lässt, nicht aber noch schneller fährt als ein Fahrzeug, das mit überhöhter Geschwindigkeit herannaht. Andererseits widersprechen diese Angaben dem Beschwerdevorbringen, der Bf habe sämtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen eingehalten und sei nur im letzten Straßenabschnitt 70 km/h statt 50 km/h gefahren.

5. Zu den Vorbringen betreffend Geschwindigkeitsüberschreitungen (Spruchpunkte 3., 6. und 7.):

Zu den Beschwerdevorbringen, die Voraussetzungen für die Durchführung einer Geschwindigkeitsmessung mittels Tachometer seien nicht vorgelegen, da seitens des Polizeifahrzeugs kein gleichbleibender Abstand eingehalten worden sei, es sich um eine kurvenreiche Strecke gehandelt habe, die Beobachtung auf einer zu kurzen Strecke stattgefunden habe und das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung nicht erheblich gewesen sei, ist Nachstehendes auszuführen:

Zum Vorbringen des Bf, dass – entgegen den Angaben von KI E__ – sich der Abstand des hinter dem Bf fahrenden Polizeifahrzeugs ständig verändert habe, ist festzuhalten, dass diesbezüglich den Aussagen von KI E__, der angab, dass auf den entsprechenden Fahrtstrecken ein gleichbleibender Abstand zum Fahrzeug des Bf eingehalten wurde, Glauben zu schenken ist. Der im Polizeifahrzeug befindliche Kollege von KI E__ hatte dazu im Übrigen gegenüber der belangten Behörde angegeben, dass er nicht sagen könne, ob der Abstand gleichgeblieben sei, dass dieser aber jedenfalls nicht kleiner geworden sei. Darüber hinaus ist hiezu anzumerken, dass es für den Bf entgegen seines Vorbringens hinsichtlich eines wie von ihm angegeben mehrere hundert Meter hinter ihm fahrenden Fahrzeugs bei Dunkelheit kaum möglich gewesen sein kann, den Tiefenabstand zu diesem im Rückspiegel abzuschätzen und diesbezüglich eine tragfähige Angabe zu machen, zumal das Fahren bei Dunkelheit eine vermehrte Konzentration auf die Fahrtstrecke, die vor dem Fahrzeug liegt, notwendig macht.

Zum Vorbringen, dass die Nachfahrt auf einer zu kurzen Strecke stattgefunden hätte, ist festzuhalten, dass der Bf diesbezüglich keinerlei Beweise vorgelegt hat, die belegen, dass die Angaben von KI E__ zur Länge der Nachfahrtstrecken nicht der Wahrheit entsprechen. Somit ist - vom Bf in der Verhandlung unwidersprochen – hinsichtlich jeder der drei vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitungen von ausreichend langen Nachfahrtstrecken – diese haben wie in der gutachterlichen Stellungnahme des ASV für Verkehrstechnik ausgeführt aus fachlicher Sicht mindestens 300 Meter zu betragen – auszugehen.

Zum Vorbringen, dass im Straferkenntnis im Vergleich zur Strafverfügung nunmehr um 3 km/h bzw. um 2 km/h geringere Geschwindigkeitsüberschreitungen als in der Strafverfügung vorgeworfen werden, ist festzuhalten, dass diese Änderung nichts an den dadurch betroffenen Strafnormen ändert, dass sich dadurch keine geänderten Strafdrohungen ergeben und diese Änderung des Tatvorwurfs dem Bf lediglich zum Vorteil gereichen könnte.
Nach den Berechnungen des ASV für Verkehrstechnik wären sogar noch höhere Geschwindigkeiten (Spruchpunkt 3.: 124 km/h, Spruchpunkt 6.: 98 km/h und Spruchpunkt 7.: 96 km/h) vorwerfbar. Die belangte Behörde ist im angefochtenen

Straferkenntnis somit zugunsten des Bf von niedrigeren Fahrgeschwindigkeiten ausgegangen.

Zum Vorbringen, dass die dem Bf vorgeworfenen Geschwindigkeiten unter Zugrundelegung der in der Beschwerde bzw. in der Stellungnahme des Bf vom 3. Dezember 2024 enthaltenen Berechnungen nicht schlüssig seien, da der Bf zwischen den Überschreitungen der Höchstgeschwindigkeiten jeweils auf ca. 40 km/h abbremsen hätte müssen, ist Folgendes auszuführen:

Vorweg ist festzuhalten, dass sich die drei vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitungen auf eingegrenzte, jeweils konkret angegebene, nicht unmittelbar aufeinander folgende Nachfahrtstrecken beziehen und bereits aus diesem Grund keine direkten Schlüsse auf die vor und zwischen diesen Strecken gefahrenen Geschwindigkeiten gezogen werden können.

Darüber hinaus ist die in der Stellungnahme des Bf vom 3. Dezember 2024 zitierte Aussage des zeugenschaftlich einvernommenen KI E__ in der mündlichen Verhandlung, dass es „keine signifikanten Geschwindigkeitsunterschiede" gegeben hat, sehr allgemein gehalten und ist bereits aufgrund des Wortsinns der Wendung „keine signifikanten" eben nicht dahingehend zu verstehen, dass die Fahrgeschwindigkeit des Bf immer gleichbleibend war. Insbesondere hat der Zeuge KI E__ unmittelbar danach in seiner Aussage angegeben, dass der Bf zwar nicht signifikant, aber doch über die gesamte Strecke langsamer geworden ist, was vom Bf in seiner Argumentation jedoch unberücksichtigt blieb. Außer Acht lässt der Bf bei diesem Vorbringen auch, dass KI E__ zeugenschaftlich einvernommen die vom Bf gefahrenen Geschwindigkeiten und die Umstände der jeweiligen Nachfahrt detailliert wiedergegeben hat, wobei die genannten Geschwindigkeiten zwischen knapp 100 km/h und über 140 km/h betrugen und somit sehr wohl entsprechend weit auseinander lagen, sodass der oben zitierten allgemeinen Aussage im Vergleich dazu nur eine verminderte Aussagekraft beizumessen ist, weshalb Geschwindigkeitsänderungen durch das Fahrzeug des Bf sowohl auf der Fahrtstrecke vor der ersten festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung, als auch zwischen den Fahrtstrecken, auf denen Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt wurden, jedenfalls nicht auszuschließen sind.

Weiters ist festzuhalten, dass insbesondere bei der Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung im Rahmen einer Nachfahrt eine sekundengenaue Angabe der Tatzeit nicht möglich bzw. auch nicht gefordert ist - die Tatzeiten wurden im vorliegenden Fall händisch notiert und wie von KI E__ in der mündlichen Verhandlung ausgeführt beim Verfassen der Anzeige ebenso manuell in ein Computerprogramm eingegeben, weshalb die in der Anzeige angegebenen Zeiten nicht wie zB bei einer mittels Videosystem gefilmter Nachfahrt sekundengenau feststellbar sind. KI E__ hat in der Verhandlung auch ausgesagt, dass im vorliegenden Fall bei den einzelnen Tatzeiten die Sekunden nicht eingetragen

wurden und diesfalls im Computerprogramm die Sekundenanzeige immer auf „00" steht. Somit hätte der Zeitraum zwischen der ersten („01:16 Uhr") und der letzten („01:19") vorgeworfenen Verwaltungsübertretung aufgrund einer im Bereich von „00" bis „59" liegenden Bandbreite der Sekundenzeit zwischen zwei und vier Minuten betragen können, weshalb bereits aus diesem Grund aus diesen Angaben keine Rückschlüsse auf die konkrete Dauer der gesamten Nachfahrt gezogen werden können.

Hinsichtlich der vom Bf in seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2024 beigelegten Berechnung ist festzuhalten, dass diese unter Zugrundelegung einer gesamten Fahrzeit (beginnend bei der Tatzeit in Spruchpunkt 1. bis zur Tatzeit in Spruchpunkt 7.) mathematisch richtig ist, dass sie wie erwähnt allerdings insgesamt zwischen zwei und vier Minuten betragen hätte können – legt man dieser Berechnung beispielsweise eine gesamte Fahrzeit von nur zwei Minuten (welche aufgrund der obigen Ausführungen ebenso möglich und plausibel wäre) zugrunde, dann ergäbe sich für die Reststrecke entgegen der vom Bf angenommen Durchschnittsgeschwindigkeit von 43,6 km/h eine solche in Höhe von knapp 85 km/h, was der Argumentation, dass die Angaben von KI E__ zur Höhe der vom Bf gefahrenen Geschwindigkeiten aufgrund der für die Reststrecke errechneten vergleichsweise niedrigen Durchschnittsgeschwindigkeit nicht plausibel seien, entgegensteht.

Zum Vorbringen in der Stellungnahme des Bf vom 3. Dezember 2024, der Sachverständige möge aufklären, ob die vom Bf in der gegenständlichen Stellungnahme angestellten Berechnungen hinsichtlich der gefahrenen Geschwindigkeiten nachvollziehbar und korrekt seien bzw. unter Annahme, dass es auf der gesamten Nachfahrtstrecke keine signifikanten Geschwindigkeitsänderungen gegeben hätte, technisch und logisch nachvollziehbar seien, ist demzufolge festzuhalten, dass eine diesbezügliche Befassung des Sachverständigen nicht notwendig war, da die vom Bf angestellten Berechnungen (Beilage 11 zur Stellungnahme) in sich mathematisch korrekt ausgeführt waren, diesen jedoch eine unbelegten Annahme der Zeitdauer der gesamten Fahrt von 3 Minuten zugrunde gelegt wurde, welche wie oben ausgeführt bei Zugrundelegung einer ebenso plausiblen um eine Minute kürzeren Zeitdauer der gesamten Fahrt eine fast doppelt so hohe Durchschnittsgeschwindigkeit für die Reststrecke ergeben würde.
Darüber hinaus wurde oben bereits dargelegt, dass KI E__ unmittelbar nach dieser vom Bf vereinzelt dem Verhandlungsprotokoll entnommenen Aussage festgehalten hat, dass der Bf zwar nicht signifikant, aber doch über die gesamte Nachfahrtstrecke langsamer geworden ist. Über das genaue Verständnis des Wortes „signifikant" im Hinblick auf gefahrene Geschwindigkeiten wurden in der Verhandlung keine näheren Aussagen getroffen, was aus Sicht des Verwaltungsgerichts auch nicht notwendig war, da KI E__ unmittelbar zuvor in der

Verhandlung zu jeder der vorgeworfenen Geschwindigkeitsübertretungen detaillierte und glaubwürdige Angaben machte.

Zusammengefasst ist zu den Vorbringen des Bf betreffend die Unschlüssigkeit der Angaben des KI E__ zu den Geschwindigkeitsüberschreitungen festzuhalten, dass die jeweiligen Zeitangaben betreffend die 7 vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen im Rahmen der Amtshandlung händisch und nicht sekundengenau notiert worden sind und sich durch die händische Eintragung in das Computerprogramm die oben ausgeführte Unschärfe hinsichtlich des Sekundenstandes zwischen „00" und „59" ergeben kann, weshalb bereits aus diesem Grund keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Gesamtdauer der Fahrt des Bf gezogen werden können.
Aber selbst im Fall der Heranziehung einer aus den in den einzelnen Spruchpunkten angeführten Tatzeiten errechneten Gesamtfahrzeit, die auch jene Fahrtstrecken umfasst, auf denen dem Bf keine Geschwindigkeitsüberschreitungen vorgeworfen wurden, ist festzuhalten, dass die Zeitangaben in Bezug auf die insgesamt gefahrene Strecke nicht als unschlüssig anzusehen sind, vgl. dazu das oben angeführte Rechenbeispiel unter Annahme einer geringeren Fahrtdauer als vom Bf angenommen (was aufgrund der Sekundenbandbreite sehr wohl möglich wäre).
Die im Straferkenntnis erfolgte Festlegung der Tatzeit genügt auch den Anforderungen des § 44a VStG. Die Zugrundelegung derselben unter der nicht belegten Annahme, dass die Sekundenanzeige jeweils auf „00" gestanden sei, für die vom Bf vorgelegten Berechnungen stellt – wie die obigen Ausführungen belegen – allerdings kein taugliches Mittel dar, die glaubwürdigen und detaillierten Aussagen des KI E__ in der mündlichen Verhandlung betreffend die drei im Rahmen der Nachfahrt festgestellten Fahrtgeschwindigkeiten sowie die festgehaltenen Umstände der Nachfahrt (Abstand zum Fahrzeug des Bf, kein Fahrzeug dazwischen, Angaben zu den Fahrtgeschwindigkeiten, Länge der Nachfahrtstrecken) anzuzweifeln, welche darüber hinaus durch die nachvollziehbare fachliche Stellungnahme des ASV für Verkehrstechnik belegt sind. Somit sind die Angaben des KI E__ betreffend die im Rahmen der Nachfahrt festgestellten Geschwindigkeiten des vom Bf gelenkten Fahrzeugs dem gegenständlich festgestellten Sachverhalt zugrunde zu legen.

6. Zum Tatvorwurf in Spruchpunkt 4. (Überfahren der Sperrlinie) ist auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des ASV für Verkehrstechnik, der u.a. einen Lokalaugenschein durchgeführt hat, in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 18. November 2024 zu verweisen, welche belegen, dass – entgegen den Vorbringen des Bf – das Durchfahren dieses Straßenbereichs mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h unfallfrei möglich ist. Weiters ist auf die glaubwürdigen Angaben des Zeugen KI E__, der das Überfahren der Sperrlinie im Rahmen der Nachfahrt beobachtet hat, zu verweisen. Es ist somit davon auszugehen, dass der Bf am genannten Tatort zur genannten Tatzeit die dort befindliche Sperrlinie überfahren hat.

Zum Beweis welches Faktums vom Bf in seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2024 beantragt wurde, der Sachverständige möge aufklären, ob es sich bei der gegenständlichen Kurve um eine sogenannte unübersichtliche Kurve gehandelt habe, erschließt sich nicht – die Stellungnahme des ASV für Verkehrstechnik vom 18. November 2024 enthält unter Pkt. 2. Ausführungen zu der vom Bf am Ende der mündlichen Verhandlung aufgeworfenen Beweisfrage (ON 5, S. 9) und kommt eindeutig zu dem Schluss, dass die gegenständliche Kurve mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h unfallfrei durchfahren werden kann, umso mehr, wenn die Kurve beim Durchfahren „geschnitten" wird.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 9 Abs. 1 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 34/2011:
„§ 9. (1) Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) dürfen nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt."

§ 20 Abs. 2 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005:
„§ 20. (2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren."

§ 52 lit. a Z. 10a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019:
„§ 52. 10a. GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)
Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften."

§ 99 Abs. 2d, Abs. 2e und Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021:
„§ 99. (2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs

Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1.1. Zu den Spruchpunkten 1., 2. und 5.:

Die genannten Spruchpunkte enthalten wörtlich jeweils nachstehenden Tatvorwurf: *„Sie haben in einer unübersichtlichen Kurve den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten*."
Die im angefochtenen Straferkenntnis zitierte Bestimmung der StVO lautet wie folgt: *„§ 7. (2) Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, insbesondere in unübersichtlichen Kurven, vor Fahrbahnkuppen, bei ungenügender Sicht, beim Überholtwerden und bei Gegenverkehr, hat der Lenker eines Fahrzeuges am rechten Fahrbahnrand zu fahren; er darf hiebei aber nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen*."

In diesem Zusammenhang ist auf die höchstgerichtliche Judikatur zur notwendigen Konkretisierung des Tatvorwurfs hinzuweisen:

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124)."

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann

entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

Die Formulierung des gegenständlichen Tatvorwurfs lässt insbesondere Unklarheiten dahingehend offen, was unter „den rechten Fahrbandrand einhalten" im Zusammenhang mit dem vorliegenden Sachverhalt konkret zu verstehen ist - beispielsweise ob über den Fahrbahnrand nach rechts hinausgefahren wurde oder ob zu weit in Richtung Straßenmitte gefahren wurde. Darüber hinaus wurde entgegen den Vorgaben des § 7 Abs. 2 StVO nicht näher ausgeführt, welche der ein Erfordernis der Verkehrssicherheit darstellenden Voraussetzungen jeweils vorlagen (vgl. dazu den Wortlaut des § 7 Abs. 2 leg. cit. „insbesondere in unübersichtlichen Kurven, vor Fahrbahnkuppen, bei ungenügender Sicht, beim Überholtwerden und bei Gegenverkehr"). Aufgrund der äußerst knappen und inhaltlich unklaren Formulierungen, die mehrere Interpretationsmöglichkeiten hinsichtlich der dem Bf vorgeworfenen Tat offen lassen, erschließt sich nicht, welches Fehlverhalten dem Bf jeweils konkret vorgeworfen werden sollte, weshalb die vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten entgegen den höchstgerichtlichen Vorgaben nicht so eindeutig umschrieben werden, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen werden sollte.

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (VwGH 8. November 2000, 99/04/0115), wobei ein im Vergleich dazu erweiterter Tatvorwurf, der zur Wahrung der Verteidigungsrechte des Bf einer Konkretisierung bedürfte, jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10). Im vorliegenden Fall ist die einjährige Verfolgungsverjährungsfrist bereits abgelaufen, darüber hinaus hätten die Tatvorwürfe in den genannten Spruchpunkten vorliegend jeweils entsprechend erweitert werden müssen.

Somit waren die Spruchpunkte 1., 2. und 5. aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

2.1.2. Zu Spruchpunkt 4.: (Überfahren der Sperrlinie)

2.1.2.1. Objektiver Tatbestand:

Wie im festgestellten Sachverhalt ausgeführt und in der Beweiswürdigung näher begründet ist davon auszugehen, dass der Bf am angeführten Tatort zur angeführten Tatzeit die angebrachte Sperrlinie überfahren hat, da er die dort

befindliche Kurve „geschnitten" hat. Es ist entgegen den Vorbringen des Bf - wie vom ASV für Verkehrstechnik nach dessen Erhebungen bestätigt - auch bei einer angenommenen Geschwindigkeit von 120 km/h möglich, die gegenständliche Kurve unfallfrei zu durchfahren. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.1.2.2. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt") und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf hat über das Vorbringen, dass es seiner Ansicht nicht möglich sei, diese Kurve mit angenommenen 120 km/h unfallfrei zu durchfahren, hinaus keine Vorbringen erstattet, die nicht zumindest fahrlässiges Verhalten seinerseits annehmen ließen. Somit ist auch der subjektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.1.3. Zu den Spruchpunkt 3., 6. und 7.: (Geschwindigkeitsüberschreitungen)

2.1.3.1. Objektiver Tatbestand:

In Spruchpunkt 3. wurde dem Bf vorgeworfen, die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h (§ 20 Abs. 2 StVO) um 21 km/h (nach Abzug der Messtoleranz) überschritten zu haben.
In Spruchpunkt 6. wurde dem Bf vorgeworfen, die außerhalb eines Ortsgebietes kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (§ 52 lit. a Z. 10a StVO) um 46 km/h (nach Abzug der Messtoleranz) überschritten zu haben.
In Spruchpunkt 7. wurde dem Bf vorgeworfen, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (§ 20 Abs. 2 StVO) um 45 km/h (nach Abzug der Messtoleranz) überschritten zu haben.

Der Bf hat zu keinem dieser Spruchpunkte bestritten, dass in den genannten Straßenabschnitten die jeweils angeführten Geschwindigkeiten einzuhalten waren. Seine Vorbringen bezogen sich darauf, dass er nicht so schnell wie vorgeworfen

gefahren sei und dass die Aussagen des zeugenschaftlich einvernommenen Polizisten, der die Nachfahrt durchgeführt hat, unschlüssig seien.

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt, war entgegen diesen Vorbringen den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben des in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen KI E__ betreffend die jeweils festgestellten Fahrgeschwindigkeiten des Bf und die jeweiligen Umstände der Nachfahrten Glauben zu schenken - insbesondere waren auch die vom Bf getroffenen Annahmen hinsichtlich der Dauer der gesamten Fahrt unter Heranziehung der ersten und letzten Tatzeit, wobei die Fahrtdauer aufgrund der erwähnten Unschärfen im Sekundenbereich tatsächlich jedoch erheblich variieren kann, was zu einem völlig anderen Ergebnis hinsichtlich einer daraus errechneten Durchschnittsgeschwindigkeit für die Reststrecke führt, nicht geeignet, Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussagen des Zeugen KI E__ aufkommen zu lassen.

Somit waren die Angaben des Zeugen, die aus fachlicher Sicht auch in der gutachterlichen Stellungnahme vom 18. November 2024 des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik bestätigt wurden, dem gegenständlich festgestellten Sachverhalt zugrunde zu legen, wobei der Sachverständige sogar noch geringfügig höhere Fahrtgeschwindigkeiten als die im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen errechnet hat.

Weiters ist hinsichtlich der Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen mittels Nachfahrt auf die nachstehende höchstgerichtlicher Judikatur zu verweisen:

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass das Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und das Ablesen des damit ausgestatteten Tachometers grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit darstellt. Voraussetzung hiefür ist jedoch, dass das Nachfahren über eine Strecke und über eine Zeitspanne erfolgt, die lange genug sind, um die Einhaltung etwa derselben Geschwindigkeit wie der des beobachteten Fahrzeuges prüfen und sodann das Ablesen der eigenen Geschwindigkeit ermöglichen zu können (vgl. etwa VwGH 17.1.2022, Ra 2021/02/0248, mwN). (VwGH 13.10.2023, Ra 2023/02/0191)

Eine Beobachtungsstrecke von ca. 100 m wird für ausreichend erachtet (vgl. das hg Erkenntnis vom 18. September 1991, Zl 91/03/0061). Bei einem entsprechenden Ausmaß der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung kommt dem Umstand, dass der Tachometer des Dienstfahrzeugs nicht geeicht war, keine Bedeutung zu (VwGH 30.05.2007, 2003/03/0155; vgl. VwGH 15.05.1990, Zl 89/02/0162; VwGH 20.07.2004, Zl 2002/03/0195).

Anzumerken ist hiezu, dass der ASV für Verkehrstechnik aus fachlicher Sicht eine Mindestnachfahrtstrecke von 300 m für notwendig erachtet hat, welche in allen drei Fällen gegeben war.

Zum Vorbringen des Bf, dass hinsichtlich der Spruchpunkte 6. und 7. Verfolgungsverjährung eingetreten sei, da im Straferkenntnis um 3 km/h bzw. 2 km/h geringere Geschwindigkeiten als in der Strafverfügung vorgeworfen worden seien, ist festzuhalten, dass gemäß § 31 Abs. 1 VStG die Verfolgungsverjährungsfrist ein Jahr beträgt und das gegenständliche Straferkenntnis, das den Tattag 31. Dezember 2023 betrifft, dem Bf am 13. August 2024 zugestellt wurde, weshalb gegenständlich die Verfolgungsverjährungsfrist zu jenem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war.

Somit ist zusammengefasst festzuhalten, dass der objektive Tatbestand hinsichtlich der dem Bf in den Spruchpunkten 3., 6. und 7. vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten als erfüllt anzusehen ist.

2.1.3.2. Subjektiver Tatbestand:

Der Bf hat zu den in den Spruchpunkten 3., 6. und 7. keine Vorbringen erstattet, die nicht zumindest fahrlässiges Verhalten seinerseits annehmen ließen. Auch war wie unter Pkt. III.4. erwähnt seinem Vorbringen, dass er nur so schnell gefahren sei, weil er Angst gehabt habe, dass er in einen Unfall mit dem hinter ihm fahrenden Fahrzeug verwickelt werden könnte, kein Glauben zu schenken.
Somit ist auch der subjektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde wertete die Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd und ging hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Bf vom Bezug eines monatlichen Arbeitslosengeldes in Höhe von 600 Euro und Sorgepflichten für 5 minderjährige Kinder aus. Straferschwerende Umstände wurden nicht ins Treffen geführt. Betreffend die Spruchpunkte 6. und 7. wurde lediglich die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Erschwerungsgründe lagen nicht vor.

Im Beschwerdeverfahren kamen darüber hinaus keine mildernden oder erschwerenden Umstände hervor.

Der Bf ist seit dem Jahr 2018 arbeitslos und bezieht derzeit monatlich 650 Euro Arbeitslosengeld. Er ist sorgepflichtig für 5 minderjährige Kinder, hat kein relevantes Vermögen und keine Schulden.

Zu Spruchpunkt 3.:
Wegen der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h in Höhe von 21 km/h verhängte die belangte Behörde eine Verwaltungsstrafe von 60 Euro, welche im untersten Bereich des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens liegt. Anhaltspunkte für eine weitere Herabsetzung der verhängten Strafe fanden sich diesbezüglich nicht, somit ist dieser Spruchpunkt sowohl hinsichtlich des Schuldspruchs, als auch hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe zu bestätigen. Die verhängte Verwaltungsstrafe ist als angemessen und aus spezial- und generalpräventiver Sicht ausreichend anzusehen.

Zu Spruchpunkt 4.:
Wegen des Überfahrens der Sperrlinie wurde eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 80 Euro verhängt, wobei diese im Vergleich zu den – in der Folge aufgrund des jeweils unzureichend konkretisierten Tatvorwurfs behobenen – Spruchpunkten 1., 2. und 5., welche vergleichbare Tatvorwürfe enthielten, erhöht ist. Unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Bf auch betreffend die in Spruchpunkt 4. vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) als angemessen und aus spezial- und generalpräventiver Sicht ausreichend anzusehen.

Zu Spruchpunkt 6.:
Wegen der Überschreitung der in diesem Straßenabschnitt kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Höhe von 46 km/h verhängte die belangte Behörde eine Verwaltungsstrafe von 150 Euro, wobei § 99 Abs. 2d einen Strafrahmen von 150 bis 5.000 Euro vorsieht und somit lediglich die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt wurde. Anhaltspunkte für eine Herabsetzung dieser Strafe fanden sich nicht, somit ist dieser Spruchpunkt sowohl hinsichtlich des Schuldspruchs, als auch hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe zu bestätigen.

Zu Spruchpunkt 7.:
Wegen der Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Höhe von 45 km/h verhängte die belangte Behörde eine Verwaltungsstrafe von 300 Euro, wobei § 99 Abs. 2e einen Strafrahmen von 300 bis 5.000 Euro vorsieht und somit lediglich die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt wurde. Anhaltspunkte für eine Herabsetzung dieser Strafe fanden sich ebenso nicht, somit ist dieser Spruchpunkt sowohl hinsichtlich des Schuldspruchs, als auch hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe zu bestätigen.

2.3. Der Ausspruch zu den Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 1, 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Zu den Spruchpunkten 1. bis 5. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

V.2. Zu den Spruchpunkten 6. und 7. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing